

Satzung des Vereins SAMBA Bürgerbus e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „SAMBA Bürgerbus e. V.“ (SAMBABus) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Bardowick.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der Jugend- und Altenhilfe und die Verfolgung mildtätiger Zwecke in der Samtgemeinde Bardowick.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Entwicklung, Gestaltung und Durchführung des Projektes „SAMBABus“ für die Samtgemeinde Bardowick, insbesondere durch die Beförderung folgender Personengruppen:
 - a) Senioren und Seniorinnen, die älter als 70 Jahre sind;
 - b) schwerbehinderte Personen;
 - c) Personen, die vorübergehend mobilitätseingeschränkt sind;
 - d) sozial bedürftige Personen.
4. Welche Mitglieder des SAMBA Bürgerbus e.V. die Beförderungsleistung konkret in Anspruch nehmen können, entscheidet der Vorstand anhand der im § 2 Absatz 5 aufgelisteten Nachweise. Für die Entscheidung müssen die Nachweise dem Vorstand vorgelegen haben.
5. Nachweise zur Fahrberechtigung:
 - a) Senioren, die 70 Jahre oder älter sind weisen dies durch Vorlage des Personalausweises aus.
 - b) Schwerbehinderte Personen weisen dies durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises vor.
 - c) Personen, die Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, mit Vorlage der entsprechenden Bescheide.
 - d) Personen, deren Bezüge und Einkünfte sich im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung und der §§ 2 und 22 des Einkommensteuergesetzes befinden, durch Vorlage der entsprechenden Bescheide. Die Berechnung der Einkommenshöhen nimmt im Zweifel das von der Samtgemeinde bestellte Vorstandsmitglied vor.
 - e) Personen, die vorübergehend in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind, durch ärztliches Attest oder einen anderen nachvollziehbaren Nachweis, sofern die Einschränkungen nicht offenkundig sind.

Veränderungen der Berechtigungsvoraussetzungen sind dem SAMBA Bürgerbus e.V. unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung an Vorstands- und/oder Vereinsmitglieder gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung es beschlossen hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Organisationen, die die Tätigkeit des Vereins zu fördern bereit sind.
3. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Nach Entscheidung bestätigt der Vorstand dem neuen Mitglied/Fördermitglied die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitglieder/Fördermitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren mitzuteilen. Nachteile, die dem Mitglied/Fördermitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei einer juristischen Person mit deren Auflösung/Rechtsverlust.
2. Die Mitglieder/Fördermitglieder können durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalenderjahres austreten. Die Beiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde, zu zahlen.
3. Ein Mitglied/Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - a) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - (1) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder vereinsschädigendes Verhalten;

- (2) grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten beim Einsatz als Fahrer des Bürgerbusses;
 - (3) die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
 - (4) das Unterlassen der Mitteilung über die Änderung der persönlichen Einkommensverhältnisse, wenn dadurch die soziale Bedürftigkeit in Wegfall gerät.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Dem Mitglied/Fördermitglied sind vor der Beschlussfassung die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses mitzuteilen. Ihm ist unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - c) Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens vier Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern/Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge werden bei Eintritt und anschließend zum 15.02. des Kalenderjahres eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer, der ein von der Samtgemeinde Bardowick benannter Vertreter sein muss.
2. Die zwei Vorsitzenden und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) die Erstellung des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung);
 - d) die Erstellung eines Haushaltsplans;
 - e) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern/Fördermitgliedern;
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) die Entscheidung über den Einsatz oder die Ablehnung als Fahrer;
 - h) die Entscheidung über die Verwendung von Zuwendungen und Spenden;
 - i) die Aufstellung von Richtlinien für den Verein;
 - j) die Personalentscheidungen, insbesondere Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie deren Änderung;
 - k) die Beschlussfassung über Stundung und Erlass von Beiträgen;
 - l) Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden;
 - m) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass jedes Jahr jeweils die Hälfte des Vorstands neu gewählt wird. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung neugewählten Vorstandmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Rahmen der Gründungsversammlung gilt für die erste Wahl der Vorstandsmitglieder folgende Regelung: Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden in der ersten Wahlperiode für drei Jahre und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer für zwei Jahre gewählt.
2. Auf Antrag eines Mitglieds müssen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
3. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands (Vorstand i.S.d. § 26 BGB, § 8 Abs. 2) vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 6 Monaten seit dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Ersatz-Vorstandsmitglieds“.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart.
2. Die Einladungen können schriftlich oder in Textform (E-Mail oder Fax) erfolgen unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche. Eine Tagesordnung soll zusammen mit der Einberufung mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über die Beschlüsse, die der Vorstand in seinen Sitzungen fasst, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder in Textform (E-Mail oder Fax) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise schriftlich oder per Textform abgegeben haben.
6. Ein Mitglied darf nicht bei Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand.
7. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung jederzeit auf Verlangen berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 12 Mitgliederversammlungen

1. In der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen und nur persönlich ausgeübt werden. Im Zweifelsfall haben sich diese gegenüber dem Vorstand auszuweisen.
2. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung/Jahresabschluss) des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Verabschiedung einer Beitragsordnung;
 - d) Freigabe des Vereinshaushalts;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer;

- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Festlegung der Zahlung einer Vorstandsvergütung und/oder der Vergütung von Vereinsmitgliedern;
 - i) Entgegennahme des Beiratsberichts;
 - j) Entscheidung über Mitgliedschaften in anderen Vereinen/Kooperationen.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch durch öffentlichen Aushang im Bekanntmachungskasten und durch Veröffentlichung in der SAMBA- Zeitschrift der Samtgemeinde Bardowick erfolgen und gilt mit dem Tage des Aushangs bzw. der Zustellung als zugegangen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Über Leitung und Protokollführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich/geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss festgestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung keine andere Regelung enthält; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Ein Mitglied darf nicht bei Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Die Wahlen sind offen durchzuführen, und zwar durch Abgabe des Handzeichens. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Anträge, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind mit vollständigem Wortlaut aufzunehmen. Protokolle sind den Mitgliedern in der nachfolgenden Mitgliederversammlung auszuhändigen und in dieser zu genehmigen.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen beinhalten, können nicht gestellt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben und auch nicht beim Verein angestellt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Rahmen der Gründungsversammlung wird der zweite Rechnungsprüfer nur für ein Jahr gewählt.
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Jahresabschlusses haben die Rechnungsprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchhaltung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

§ 18 Geschäftsstelle

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Vorstand entscheidet über die personelle und räumliche Ausstattung der Geschäftsstelle.
2. Der Leiter der Geschäftsstelle gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 19 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats werden von der Samtgemeinde Bardowick vorgeschlagen und vom Vorstand benannt.
2. Der Beirat soll aus mindestens 4 und höchstens 10 Personen bestehen.
3. Die Mitglieder des Beirats bleiben für die Dauer der Wahlperiode des Samtgemeinderates im Amt. Beiratsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
4. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen und zu beraten. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Ausrichtung des Vereins mit zu gestalten sowie hinsichtlich der Berücksichtigung gesellschaftlicher und politischer Wünsche der Samtgemeinde Bardowick den Vorstand zu beraten.
6. Die Sitzungen des Beirats werden mindestens halbjährlich von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder in Textform (E-Mail oder Fax) mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
7. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
8. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.
9. Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirats, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

10. Der Vorstand berichtet in den Beiratssitzungen über die finanzielle Lage des Vereins, die Mitgliederentwicklung, den Fahrerstamm, die Fördermaßnahmen, geplante Zweckänderungen des Vereins, Erfahrungen aus dem laufenden Betrieb und über vorgesehene Maßnahmen und Entwicklungen.
11. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Beschlüsse der Beiratssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Leiter der Beiratssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Beiratssitzung verteilt und genehmigt.
12. Der Beirat kann sich eine eigene Ordnung geben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Bardowick mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Satzungsergänzungen gegenüber der in der Gründungsversammlung genehmigten Satzung:

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 30.01.2020 wurden folgende Ergänzungen zur Erfüllung der Forderungen des Finanzamtes Lüneburg – Schreiben Gem-ÜbI/Nr1/ neu – XI/241 vom 28.01.2020 aufgenommen:

§ 2 Zweck und Aufgaben

4. Welche Mitglieder des SAMBA Bürgerbus e.V. die Beförderungsleistung konkret in Anspruch nehmen können, entscheidet der Vorstand.

§ 20 Auflösung des Vereins

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall.....

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 03.04.2020 wurden folgende Ergänzungen zur Erfüllung der Forderungen des Finanzamtes Lüneburg – Schreiben Gem-ÜbI/Nr1/ neu – XI/241 vom 04.03.2020 aufgenommen:

§ 2 Zweck und Aufgaben

3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Entwicklung, Gestaltung und Durchführung des Projektes „SAMBABus“ für die Samtgemeinde Bardowick, insbesondere durch die Beförderung folgender Personengruppen:
 - a) Senioren und Seniorinnen, die älter als 70 Jahre sind;
 - b) schwerbehinderte Personen;
 - c) Personen, die vorübergehend mobilitätseingeschränkt sind;
 - d) sozial bedürftige Personen.
4. Welche Mitglieder des SAMBA Bürgerbus e.V. die Beförderungsleistung konkret in Anspruch nehmen können, entscheidet der Vorstand anhand der im § 2 Absatz 5 aufgelisteten Nachweise. Für die Entscheidung müssen die Nachweise dem Vorstand vorgelegen haben.
5. Nachweise zur Fahrberechtigung:
 - a) Senioren, die 70 Jahre oder älter sind weisen dies durch Vorlage des Personalausweises aus.
 - b) Schwerbehinderte Personen weisen dies durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises vor.
 - c) Personen, die Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, mit Vorlage der entsprechenden Bescheide.
 - d) Personen, deren Bezüge und Einkünfte sich im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung und der §§ 2 und 22 des Einkommensteuergesetzes befinden, durch Vorlage der entsprechenden Bescheide. Die Berechnung der Einkommenshöhen nimmt im Zweifel das von der Samtgemeinde bestellte Vorstandsmitglied vor.
 - e) Personen, die vorübergehend in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind, durch ärztliches Attest oder einen anderen nachvollziehbaren Nachweis, sofern die Einschränkungen nicht offenkundig sind.

Veränderungen der Berechtigungsvoraussetzungen sind dem SAMBA Bürgerbus e.V. unverzüglich anzuzeigen.